GESETZBLAT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1936	Berlin, den 3. September 1956	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
24.8.56	Anordnung über die Lagerung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh	297
24.8. 56	Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh	298
24.8. 56 Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh		300
28.7.56	Anordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft 305	

Anordnung über die Lagerung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh.

Vom 24. August 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Chemische Industrie, dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf nach § 49 der Verordnung vom 10. November 1955 zugelassenen Erfassungsbetriebe haben Heu, Getreidestioh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh, sofern es nicht im eigenen Kreis ausgeliefert wird, nach Möglichkeit unmittelbar nach der Abnahme zu pressen und zu lagern. Frisch von der Wiese oder vom Feld abgeliefertes Heu darf erst nach Beendigung des Schwitzprozesses (sechs bis acht Wochen nach der Ernte) gepreßt werden.

§ 2

- (1) Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh ist in massiven oder Feldscheunen, notfalls in Mieten, nach Güteklassen getrennt zu lagern.
 - (2) Bei der Anlegung von Mieten ist zu beachten:
 - a) Die Mietenplätze sind in Verbindung mit der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizeikreisamtes (VPKA) auszuwählen. Die Mietenplätze sollen möglichst auf trockenem und erhöhtem Untergrund, in der Nähe fester Straßen oder Verladestationen und an Stellen mit Anschluß an das Elektrizitätsnetz gelegen sein.

- b) Aus Reisig, Kartoffelkraut, Stroh oder Schilf ist auf dem Mietenplatz eine Unterlage vorzubereiten.
- c) Wasserabzugsgr\u00e4ben sind anzulegen, und Abdeckmaterial (Planen, Reisig, Langstroh, Kartoffelkraut und Schilf) ist bereitzuhalten.
- d) Die angefangenen Mieten sind bei beginnendem Regen bzw. Schneefall und über Nacht sorgfältig gegen Nässeeinwirkung abzudecken.
- e) Die Mieten sind von unten an mit der Neigung nach außen zu setzen. Bei Fertigstellung der Miete ist diese mit dem angeführten Abdeckmaterial schindelartig abzudecken.

§ 3

Die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutz der Ernte (GBl. S. 611) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Entfernungen

- 25 m ton massiven Gebäuden mit Hartdächern und von Starkstromleitungen;
- 60 m von öffentlichen Straßen und Wegen, von Gebäuden mit Weichdächern, Holzbauten und offenen Schuppen, Feldscheunen;
- 100 m von Bahngleisen, gemessen von der Mitte des nächsten Bahngleises, und von Waldungen;
- 300 m von Betrieben mit besonderer Brandgefahr (holzverarbeitenden Betrieben, Brikettfabriken, Energiebetrieben, Brennstofflagern, Tankstellen, chemischen Industriebetrieben, Speichern, Silos sowie MTS),

sind bei der Anlage von Mieten genau einzuhalten.